

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sitzungstermin: 29.07.2021
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:38 Uhr
Ort, Raum: Gerolstein, in der Stadthalle Rondell

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Klaus-Dieter Peters Beigeordneter

Mitglieder

Herr Hans Walter Blankenheim Vertretung für
Herrn Philipp Sonnen

Herr Dieter Demoulin

Herr Rainer Helfen

Herr Dietmar Johnen

Herr Stephan Juchems

Herr Georg Linnerth

Herr Hans-Jakob Meyer bis 19:20 Uhr / während TOP 5

Frau Karin Pinn

Herr Klaus Schildgen

Herr Walter Schmidt

Herr Klaus Sohns

Frau Gudrun Will

Verwaltung

Herr Hans-Josef Hunz Büroleitung

Herr Jonas Mauer SGL Servicestelle Gemeinde

Herr Bernd Schmitz FBL 3 - Bürgerdienste

Herr Edgar Steffes SGL Hoch- und Tiefbau,
Gebäudemanagement

Gäste

Herr Wehrleiter Sascha Löbens Wehrleitung

Herr Marco Schneider stellvertretende Wehrleitung

Fehlende Personen:

Vorsitz

Herr Hans Peter Böffgen Bürgermeister entschuldigt

Beigeordnete

Frau Josefine Engeln Beigeordnete

Herr Ewald Hansen Beigeordneter entschuldigt

Herr Bernhard Jüngling Erster Beigeordneter entschuldigt

Mitglieder

Herr Hans Jürgen Breuer	Vertretung für Herrn Egon Schommers entschuldigt
Herr Hendrik Eltze	Vertretung für Herrn Horst Lodde entschuldigt
Herr Horst Lodde	entschuldigt
Herr Egon Schommers	entschuldigt
Herr Philipp Sonnen	entschuldigt

Die geplante Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 15.07.2021 wurde kurzfristig wegen der kreisweiten Katastrophenlage nach dem Starkregenereignis am 14. / 15.07. abgesagt.

In Vertretung für Bürgermeister Böffgen, welcher sich im Urlaub befindet, führt der Beigeordnete Klaus-Dieter Peters den Vorsitz. Der Erste Beigeordnete Bernhard Jüngling hat sich aus beruflichen Gründen aufgrund der Hochwasserkatastrophe an der Ahr entschuldigt.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 20.07.2021 auf Donnerstag, 29.07.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ausschuss ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Auftragsvergaben
 - 2.1. Integrative Kita Hillesheim - Anschaffung von Einrichtungsgegenständen
 - 2.2. Mittagsverpflegung in den Grundschulen Birresborn, Neroth, "St. Josef" Stadtkyll und Üxheim für das Schuljahr 2021/2022
 - 2.3. Rüstwagen für die Feuerwehr Hillesheim
 - 2.4. TSF-W Leudersdorf, Niederehe, Oos, Reuth, Salm
3. Information über Eilentscheidung gem. § 48 GemO
 - 3.1. Eilentscheidung - Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die Feuerwehr Gerolstein
4. Information über die Genehmigung des Haushaltes 2021 der Verbandsgemeinde Gerolstein
5. Informationen / Verschiedenes
 - 5.1. Information über die Unwetterkatastrophe in der VG Gerolstein

Nichtöffentliche Sitzung

6. Niederschrift der letzten Sitzung
7. Grundstücksangelegenheiten
8. Informationen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.06.2021 ist allen Ausschussmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vorgebracht. Die Niederschrift wird in der vorliegenden Form anerkannt.

TOP 2: Auftragsvergaben

TOP 2.1: Integrative Kita Hillesheim - Anschaffung von Einrichtungsgegenständen Vorlage: 3-0277/21/01-681

Sachverhalt:

Die Integrative Kita Hillesheim befindet sich in der Betriebsträgerschaft der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Daun e.V.

Die Kita ist auf zwei Gebäude verteilt: das ursprüngliche Kitagebäude mit vier Gruppen sowie die Erweiterung im ehem. Fachklassentrakt der Hauptschule Hillesheim: Dort sind bereits seit 2010 zwei Kitagruppen im Erdgeschoss untergebracht.

Am ursprünglichen Kita-Gebäude ist die Verbandsgemeinde Gerolstein zu 3/5 Eigentümer. Der ehem. Fachklassentrakt ist komplett im Eigentum der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Kita-Plätzen werden derzeit zwei weitere Gruppen im Obergeschoss des ehem. Fachklassentraktes ausgebaut. Mit einer Fertigstellung des Projektes ist Anfang September 2021 zu rechnen.

Für die zwei zusätzlichen Gruppenräume sind in Zusammenarbeit mit der Kitaleitung Leistungsverzeichnisse über das benötigte Gruppenmobiliar erstellt und an drei Firmen Preisfragen gestellt worden. Die Firmen können bis 20.07.2021 entsprechende Angebote abgeben. Nach „Katalog-Preisen“ wird mit einer Gesamtauftragssumme von ca. 60.000 € gerechnet.

Eine Firma hat kein Angebot abgegeben; eine andere Firma konnte nicht alle angefragten Gegenstände anbieten. Das Angebot der Firma Dusyma, 73602 Schorndorf, beläuft sich auf 37.287,03 € - bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 2% gewährt (= 36.541,29 €). Lieferung frei Haus und Montage inklusive.

Kita-Leitung J. Utecht hat durch die betroffenen Gruppenleitungen das Angebot der Firma Dusyma zusätzlich prüfen lassen; es entspricht den Vorstellungen und Erwartungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten sind mit 350.000 € veranschlagt, wovon 60.000 € für die Einrichtungsgegenstände vorgesehen sind. Die nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Kosten werden durch die acht beteiligten Ortsgemeinden refinanziert.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe des Auftrages für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Integrative Kita an die Firma Dusyma zum Angebotspreis von 37.287,03 € (innerhalb von 14 Tagen – Skonto 2 % = 36.541,29 €).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 2.2: Mittagsverpflegung in den Grundschulen Birresborn, Neroth, "St. Josef" Stadtkyll und Üxheim für das Schuljahr 2021/2022
Vorlage: 3-0276/21/01-678

Sachverhalt:

Die Mittagsverpflegung für die Grundschulen Birresborn, Neroth, „St. Josef“ Stadtkyll und Üxheim wurden in einem öffentlichen Vergabeverfahren für ein Schuljahr (mit der Option der zweimaligen Verlängerung um ein Schuljahr) neu ausgeschrieben. Bis jetzt wurde die Mittagsverpflegung in den Schulen „St. Josef, Stadtkyll“ und „Grundschule Üxheim“ durch die Kindertagesstätten der Ortsgemeinden sichergestellt. Mit Einführung des neuen Kita-Zukunftsgesetzes können die Kindertagesstätten die Versorgung der Schulen zukünftig nicht mehr leisten.

Beide Kindertagesstätten wurden im Hinblick auf die neue Gesetzeslage mit den Fachbehörden vor Ort beurteilt, mit dem Ergebnis, dass eine weitere Versorgung der Schulen aufgrund der Größe der Küchen nicht mehr möglich ist. In der Kita Stadtkyll sind ab dem 01.07.2021 anstatt 34 nunmehr 85 Ganztagsplätze (Mittagsverpflegung) vorzuhalten.

In der Kita Üxheim teilte das Veterinäramt mit, dass mit dem neuen Kita-Gesetz ab dem 01.07.2021 max. 44 Essen (vorher 20) für die Kitakinder zubereitet werden dürfen, vorausgesetzt sind hier organisatorische Änderungen und dass dann kein Essen mehr für die Grundschule angeboten werden kann. Die Kapazität der Küche ist dann auch hier an der oberen Grenze.

Des Weiteren wurden regionale Anbieter angefragt, ob Bereitschaft für die Essenslieferung besteht. Hier wurde jedoch keinerlei Interesse signalisiert.

Die öffentliche Ausschreibung der Leistungen erfolgte am 27.05.2021 auf der Ausschreibungsplattform „Deutsche eVergabe“. Die Ausschreibungsfrist endete am 16.6.2021. Nach Rücksprache mit den Einrichtungen der Grundschule Birresborn und Neroth, sollte die sich in der Übergangszeit bewährte „Cook & Freeze“-Methode zukünftig beibehalten werden und war somit ein Ausschreibungskriterium. Ebenso wurde die Präsentation der „Cook & Freeze“ Methode in den Grundschulen Stadtkyll und Üxheim angeboten und von den Schulleitungen favorisiert.

Bis zum Ablauf der Abgabefrist sind folgende 2 Angebote eingegangen:

Bieter 1:

für Grundschule Birresborn	jährliche Gesamtkosten:	9.000,00 €
für Grundschule Neroth	jährliche Gesamtkosten:	6.570,00 €
für Grundschule „St. Josef“ Stadtkyll	jährliche Gesamtkosten:	12.960,00€
für Grundschule Üxheim	jährliche Gesamtkosten:	7.200,00 €

Bieter 2:

für Grundschule Birresborn	jährliche Gesamtkosten:	11.830,20€
für Grundschule Neroth	jährliche Gesamtkosten:	9.640,20€
für Grundschule „St. Josef“ Stadtkyll	jährliche Gesamtkosten:	16.210.20€
für Grundschule Üxheim	jährliche Gesamtkosten:	9.721,20€

Ratsmitglied Johnen fragt an, ob bei der Ausschreibung die Verwendung von regionalen Produkten und davon Bioprodukte berücksichtigt wurde. Von Seiten der Verwaltung wird dies geprüft und spätestens zur neuen Ausschreibung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Mittagsverpflegung werden mit den Eltern der Kinder, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen, abgerechnet.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Verbandsgemeinderates beschließt die Vergabe der Mittagsverpflegung für die Grundschulen Birresborn, Neroth, „St. Josef“ Stadtkyll und Üxheim an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma apetito AG aus Rheine, zum Angebotspreis in Höhe von 35.730,00 € für ein Schuljahr. Die benötigten Geräte stellt die Firma apetito AG für die Dauer der Zusammenarbeit leihweise zur Verfügung. Es fallen somit keine zusätzlichen Gerätekosten für die Verbandsgemeinde Gerolstein an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 2.3: Rüstwagen für die Feuerwehr Hillesheim Vorlage: 3-0267/21/01-600

Sachverhalt:

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wurde gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Daun für die Freiwilligen Feuerwehren Hillesheim und Mehren jeweils ein Rüstwagen ausgeschrieben.

Hintergrund ist, dass im Landkreis Vulkaneifel vor ca. 30 Jahren 5 Rüstwagen 1 mit Beteiligung des Landkreises beschafft wurden, die nach dem Prinzip „jeweils 2 Fahrzeuge am Einsatzort“ alarmiert und als Rüstwagen 2 eingesetzt werden konnten. Somit konnte damals auf die Vorhaltung eines Rüstwagens 2 verzichtet werden.

Da diese Rüstwagen 1 jedoch nicht mehr im Fahrzeugkonzept des Landes Rheinland-Pfalz enthalten sind und die im Landkreis Vulkaneifel vorgehaltenen Rüstwagen 1 aufgrund des Alters teilweise bereits außer Dienst gestellt wurden, ist der Landkreis Vulkaneifel dazu verpflichtet, einen Rüstwagen zu beschaffen. Die Verbandsgemeinden sind wiederum gesetzlich dazu verpflichtet, einen Rüstwagen innerhalb von 25 Minuten an jedem Einsatzort der Verbandsgemeinde vorzuhalten.

Um den gesetzlichen Verpflichtungen des § 3 Abs. 3 der Feuerwehrverordnung vom 21.03.1991 in der zurzeit geltenden Fassung nachzukommen, beschaffen die Verbandsgemeinden Daun und Gerolstein je einen Rüstwagen und stationieren diesen so, dass der gesamte Landkreis Vulkaneifel innerhalb von 25 Minuten mit einem Rüstwagen abgedeckt ist.

Bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) wurde der entsprechende Zuschussantrag gestellt. Die Notwendigkeit der Beschaffung wurde mit Schreiben vom 22.07.2020 anerkannt. Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme wurde dem Kauf vor der Bewilligung der Zuwendung zugestimmt. Es kann mit einer Landeszuwendung in Höhe von 157.500 € gerechnet werden. Im Hinblick auf den großen Antragsstau wird der Bewilligungsbescheid frühestens in drei bis vier Jahren vorliegen.

Die Vorgaben für die Ausschreibung sind entsprechend der DIN 14555-3 erarbeitet worden.

Es wurde ein europaweites offenes Verfahren durchgeführt. Die Veröffentlichung erfolgte im Europäischen Amtsblatt sowie über das Vergabeportal „Deutsche eVergabe“. Insgesamt haben sechs Firmen ein Angebot abgegeben, wovon eine Firma von der Vergabestelle jedoch ausgeschlossen wurde. Die Auswertung wurde anhand einer mit der Ausschreibung veröffentlichten Bewertungsmatrix, gewichtet mit einem Verhältnis von 65 % Preis zu 35 % Lieferzeit, Serviceleistungen und Garantie, durchgeführt.

Günstigster Anbieter, der zugleich auch durch die Bewertungsmatrix am besten gewichtet wurde, ist die Firma Albert Ziegler GmbH aus Giengen a. d. Brenz mit einem Angebotspreis von 361.305,29 € brutto für einen Rüstwagen.

Die Lieferzeit für das Gesamtfahrzeug beträgt ca. 18 Monate.

Die Fahrzeugbeladung wird zu einem späteren Zeitpunkt separat ausgeschrieben, um eine längere Zwischenlagerung zu vermeiden.

Der Landkreis Vulkaneifel errechnet seine Kostenbeteiligung, indem er die Landeszuwendung in Höhe von 157.500 € von den tatsächlichen Kosten (Fahrzeug und Beladung) in Abzug bringt und diesen Betrag je zur Hälfte an die beiden Verbandsgemeinden Gerolstein und Daun als Zuwendung gewährt.

Beigeordneter Peters berichtet über die Einlegung eines Einspruches beim aktuellen Bieterverfahren. Unterlegenen Bietern gemäß § 134 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) erhalten eine „Mitteilung über die Nichtberücksichtigung Ihres Angebotes“. Diese haben im Anschluss 10 Kalendertage Zeit – Rüge hiergegen zu erheben. Ein Bieter hat von seinem Recht Gebrauch gemacht. Das Nachprüfverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Der Vergabebeschluss wird daher vorbehaltlich der Entscheidung des Nachprüfverfahrens getroffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es stehen Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 € für das Fahrzeug und die Beladung zur Verfügung.

Der Fahrzeugpreis beträgt 361.305,29 €. Die Kosten für die Beladung werden mit 120.000 € kalkuliert. Die Finanzierung des Fahrzeuges incl. Beladung ist mit den vorhandenen Haushaltsmitteln von insgesamt 500.000 € gesichert.

Der Eigenanteil der Verbandsgemeinde Gerolstein wird bei Inanspruchnahme des gesamten Haushaltsansatzes in Höhe von 500.000 € nach Abzug der Landeszuwendung und des Kreiszuschusses max. 171.250 € betragen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Beschaffung eines Rüstwagens für die Freiwillige Feuerwehr Hillesheim vorbehaltlich der Entscheidung des Nachprüfverfahrens zu und vergibt den Auftrag an die Firma Albert Ziegler GmbH aus Giengen a. d. Brenz zum Angebotspreis von 361.305,29 € brutto.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

**TOP 2.4: TSF-W Leudersdorf, Niederehe, Oos, Reuth, Salm
Vorlage: 3-0273/21/01-651**

Sachverhalt:

Für folgende Freiwillige Feuerwehren stehen altersbedingt fünf Fahrzeuge zur Ersatzbeschaffung an:

Leudersdorf (TSF, Baujahr 1995), Niederehe (TSF, Baujahr 1995), Oos (TSF, Baujahr 1989), Reuth (TSF, Baujahr 2007) und Salm (TSF, Baujahr 1981).

Die Fahrzeuge sollen durch Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W) ersetzt werden.

Die Feuerwehr Reuth erhält ein neues TSF-W, da auf dem aktuellen Fahrzeug (TSF) aufgrund zu geringer Gewichtsreserven keine Atemschutzgeräte verlastet werden können. Zudem kann die Feuerwehr Stadtkyll die Einsatzgrundzeit, in der Atemschutzgeräte in Reuth verfügbar sein müssen, nicht gewährleisten. Der Wassertank des TSF-W ist darüber hinaus für die stark befahrene B 51 erforderlich. Das bisherige TSF Reuth (Baujahr 2007) wird nach Kerschenbach umstationiert und ersetzt das dortige TSF (Baujahr 1989).

Die Vorgaben für die Ausschreibung sind entsprechend der DIN 14530-17 erarbeitet worden. Es wurde ein europaweites offenes Verfahren durchgeführt. Die Veröffentlichung erfolgte im Europäischen Amtsblatt sowie über das Vergabeportal „Deutsche eVergabe“. Insgesamt drei Firmen haben ein Angebot für ein Fahrgestell abgegeben und vier Firmen ein Angebot für den Aufbau.

Das günstigste Angebot für fünf Fahrzeuge (Fahrgestell und Aufbau) wurde von der Firma Brandschutztechnik Görlitz GmbH aus Görlitz zum Angebotspreis von 506.453,29 € brutto abgegeben.

Bei dem Fahrgestell handelt es sich um einen Iveco Daily mit 132 KW (179 PS) mit der Schadstoffnorm Euro 6 und einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,0 t.

Die Lieferzeiten für die Fahrzeuge betragen ca. 17 Monate.

Die Fahrzeugbeladung wird zu einem späteren Zeitpunkt separat ausgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt stehen für die Fahrzeuge incl. Beladung insgesamt Mittel in Höhe von 592.730 € zur Verfügung.

Der Fahrzeugpreis beträgt 506.453,29 €. Die Kosten der noch zu beschaffenden Fahrzeugbeladung werden mit 15.000 € je Fahrzeug / 75.000 € für fünf Fahrzeuge kalkuliert. Die Finanzierung der Fahrzeuge incl. Beladung ist mit den vorhandenen Haushaltsmitteln von insgesamt 592.730 € gesichert.

Die Zuwendungsbescheide der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) der Fahrzeuge TSF-W Leudersdorf und Niederehe liegen vor. Darüber hinaus hat die ADD der vorzeitigen Beschaffung der TSF-W Oos, Reuth und Salm zugestimmt. Es kann mit einer Zuwendung in Höhe von 41.000 € je Fahrzeug / insgesamt 205.000 € für alle fünf Fahrzeuge als Festbetrag gerechnet werden.

Der Eigenanteil der Verbandsgemeinde wird bei kalkulierten Gesamtkosten von rd. 581.500 € nach Abzug der Landeszuwendung von 205.000 € voraussichtlich rd. 376.500 € betragen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Beschaffung von fünf Tragkraftspritzenfahrzeugen-Wasser (TSF-W) für die Freiwilligen Feuerwehren Leudersdorf, Niederehe, Oos, Reuth und Salm zu und vergibt den

Auftrag zur Lieferung des Fahrgestells und zur Herstellung des Aufbaus an die Firma Brandschutztechnik Görlitz GmbH aus Görlitz zum Angebotspreis von 506.453,29 € brutto.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 3: Information über Eilentscheidung gem. § 48 GemO

**TOP 3.1: Eilentscheidung - Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die Feuerwehr Gerolstein
Vorlage: 3-0275/21/01-670**

Sachverhalt:

Diese Auftragsvergabe war als Tagesordnungspunkt für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.07.2021 unter TOP 2.3 vorgesehen. Diese Sitzung wurde kurzfristig wegen der kreisweiten Katastrophensituation nach den Starkregenereignissen am 14. / 15.07. abgesagt. Die nächste Sitzung des Ausschusses wird jetzt für den 29.07.2021 vorbereitet.

Auf die Sachverhaltsschilderung in der Sitzungsvorlage Nr. 3-0275/21/01-670, welche als Anlage beigefügt ist, wird Bezug genommen. Die Auftragsvergabe ist dringlich und kann nicht ohne Nachteile für die Verbandsgemeinde bis zu der kommenden Sitzung verschoben werden. Bei dem vorgesehenen Fahrzeug handelt es sich um ein neues Lagerfahrzeug, das sofort verfügbar ist und mit relativ geringem Aufwand für die Zwecke der Feuerwehr Gerolstein ausgestattet werden kann.

Durch die Ereignisse der letzten Tage sind landes-/ bundesweit eine Vielzahl von Fahrzeugen der Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen zu Schaden gekommen. Die für Neuwagen bereits jetzt üblichen Lieferzeiten von mehr als einem Jahr werden sich wegen der verschärften Nachfragesituation nochmals deutlich verlängern. Auch die Preise für Feuerwehrfahrzeuge werden anziehen.

Es ist als „Glücksfall“ zu werten, dass die VG Gerolstein sehr kurzfristig ein „reserviertes Lagerfahrzeug“ erwerben kann. Die Bindungsfrist für das vorliegende Angebot läuft am 21.07.2021 ab.

Es wird daher folgende Eilentscheidung getroffen:

Für die Freiwillige Feuerwehr Gerolstein wird ein neues Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) angeschafft. Das bisher in Gerolstein stationierte Fahrzeug wird zur Feuerwehr Scheid verlegt.

Angeschafft wird ein Lagerfahrzeug (Neufahrzeug) an die Firma Reinartz Fahrzeugtechnik GmbH aus Langerwehe zum Angebotspreis von 35.500 € brutto.

Die weiteren Ausbauarbeiten werden an die Firma Mandl Engineering aus Dreis-Brück zum Angebotspreis von 5.910,73 € brutto vergeben.

Die Gesamtkosten für das komplette Fahrzeug belaufen sich somit auf 41.410,73 € brutto. Im Haushaltsplan des Jahres 2021 stehen für diese Fahrzeug 44.0000 € zur Verfügung.

Mit den Beigeordneten wird zu dieser Entscheidung „Benehmen hergestellt“ gem. § 48 Satz 1 GemO. Der zuständige Haupt- und Finanzausschuss wird in der Sitzung am 29.07.2021 informiert.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 4: Information über die Genehmigung des Haushaltes 2021 der Verbandsgemeinde Gerolstein
Vorlage: 1-3483/21/01-684

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.06.2021 hat die Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel Stellung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 genommen, eine Beanstandung ausgesprochen, Kreditfestsetzungen in Höhe von 2.890.084 € genehmigt und teilweise, in Höhe von 203.459 €, versagt.

Das Schreiben ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahme der Verwaltung zum Haushaltsgenehmigungsschreiben ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage ebenfalls beigefügt.

TOP 5: Informationen / Verschiedenes

TOP 5.1: Information über die Unwetterkatastrophe in der VG Gerolstein

Sachverhalt:

1. Einführung / Überblick durch den Beigeordneten Klaus Dieter Peters
 - Regionale Schadensschwerpunkte
 - Zustand der Eifelstrecke (Elektrik / Brücken), 2021 definitiv kein Bahnverkehr mehr
 - Bericht über den Besuch der Ministerpräsidentin Malu Dreyer

2. Bericht der Feuerwehr durch Feuerwehrleiter Sascha Löbens
 - Schilderung der Ereignisse am 14. - 15.07.2021
 - Hilfeleistungen an den Folgetagen
 - 5 Leichtverletzte / 2 Menschenleben gerettet
 - Insgesamt ca. 500 bis 600 Einsätze
 - aktuelle Hilfeleistungen der VG Gerolstein in Nachbarregionen
 - 2 Tag Hilfszug in die VG Adenau – ein Zug nach Inslu
 - Unterstützung der Einsatzzentrale in Adenau durchgehen bis Sonntag, 01.08.21
 - Taglöschfahrzeug über eine Woche nach Adenau
 - grober Überblick über die Schäden an Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstung und der Feuerwehrhäuser

3. Bericht über Schäden an Gebäuden / Infrastruktur VG Gerolstein durch Sachgebietsleiter Edgar Steffes
 - Art, Umfang der Schäden, Sofortmaßnahmen, vorgesehene Schritte
 - Schule Hillesheim - Boden und Estrich muss raus
 - Zentrale Sportanlage / Kunstrasenplatz Hillesheim
 - Rathäuser Gerolstein und Jünkerath
 - Stauseeproblematik Stadtkyll, Kronenburg, Gerolstein

4. Schadensbericht für den gesamten kommunalen Bereich der VG Gerolstein
Fachbereichsleiter Hans Josef Hunz

5. Aktuelle Formen der Soforthilfen für betroffene Privatpersonen u. Unternehmen

Fachbereichsleiter Hans Josef Hunz

- Bürgerstiftung Landkreis Vulkaneifel
- Staatliche Soforthilfe des Landes Rheinland-Pfalz

6. Spendenkonto Katastrophenhilfe VG Gerolstein

Weiterleitung der Spenden an betroffene Familien erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Stadt-/Ortsbürgermeistern bzw. Gemeinderäten.

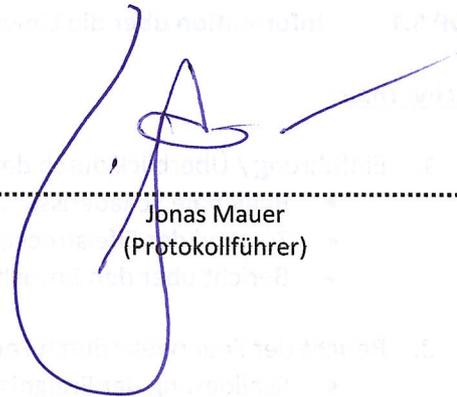
Im Anschluss an die vorgetragenen Berichte werden Fragen und Anregungen von den Ausschussmitgliedern beantwortet. Eine Regelung über die Anstauung und Absenkung des Kronenburger Sees, welches die komplette Kyllregion betrifft,

Der Ausschuss ist sich einig, dass die Eifelstrecke der Deutschen Bahn schnellstmöglich wiederaufgebaut werden muss.

Für die Richtigkeit:



Klaus-Dieter Peters
(Vorsitzender)



Jonas Mauer
(Protokollführer)



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung
Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

22.06.2021
Abteilung
Kommunales, Recht,
Sicherheit, Ordnung
und Verkehr
Unser Zeichen
1-11821 /
VG Gerolstein
Auskunft erteilt
Reiner Marxen
Zimmer
021
Telefon
06592/933-231
Telefax
06592/933-6236
E-Mail
Reiner.Marxen
@vulkaneifel.de

Haushaltssatzung und -plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2021 sowie Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Gerolstein für das Wirtschaftsjahr 2021

Ihre Vorlage vom 27.04.2021, eingegangen am 29.04.2021, Zeichen 1/11600-01-2021 (VG-Haushalt vorab per E-Mail vom 27.04.2021); Beschlussauszug Sitzung Verbandsgemeinderat vom 22.04.2021 (per E-Mail vom 31.05.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nach § 97 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 728), vorgelegte Haushaltssatzung mit –plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2021 weist im Ergebnishaushalt bei Erträgen von 27.073.864 € und Aufwendungen von 26.714.598 € einen Jahresüberschuss von 359.266 € aus.

Der Finanzhaushalt schließt bei ordentlichen Einzahlungen von 26.182.529 € und ordentlichen Auszahlungen von 24.870.668 € mit einem Überschuss von 1.311.861 € ab, der ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.176.450 € - beinhaltend die beiden Annuitätendarlehen von ursprünglich 2,5 Mio. bzw. 4 Mio. €, die mit der jährlichen Landeszuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) bzw. über die Altschuldenumlage ehemalige Verbandsgemeinde (VG) Obere Kyll getilgt werden – zu erwirtschaften. Die Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit ergibt eine positive „freie Finanzspitze“ von 110.911 €.

Der Haushalt 2021 ist entsprechend § 93 Absatz 4 GemO i.V. m. § 18 Absatz 1 GemHVO ausgeglichen aufgestellt, womit die „neue“ Verbandsgemeinde Gerolstein auch im dritten Haushaltsjahr den Haushaltsausgleich erreicht.

Bei der Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von unverändert 37,5 v. H. führen die steigenden Umlagegrundlagen zu einem voraussichtlichen Umlageaufkommen von 13.895.400 € und damit gegenüber dem Vorjahr um einen Anstieg von rd. 831.800 €. Die allgemeine Umlagequote = Anteil der Verbandsgemeindeumlage an der Gesamtsumme der laufenden Erträge beträgt 51,3 %.

Weiter fällt als Sonderumlage nach § 8 der Haushaltssatzung die Altschuldenumlage nach § 11 Absatz 2 des Fusionsgesetzes an.

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Mainzer Straße 25

54550 Daun

Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048

Leitweg-ID: 072330000000-001-61

Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bürgerservice

E-Mail: info@vulkaneifel.de

info@vulkaneifel.de

www.vulkaneifel.de

Telefon: 06592 / 933-0

Bankverbindungen

Kreissparkasse Vulkaneifel

Postbank Köln

Volkbank RheinAhrEifel eG

IBAN

DE78 5865 1240 0000 0006 04

DE12 3701 0050 0026 2965 06

DE82 5776 1591 0363 6362 00

BIC

MALADE51DAU

PBNKDEFF370

GENODED1BNA

Die Schlüsselzuweisungen steigen um 239.120 € auf 3.856.040 €. Hieraus ergibt sich – bei unverändertem Umlagesatz - ein Anstieg der Kreisumlage um 109.289 € auf 1.620.600 €. Der Positiv-Saldo bei Leistung 61100 „Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen“ steigt um rd. 1 Mio. € auf 16.870.640 €.

Bei 61100.41320000 sind unter der Bezeichnung „Landeszuweisung aus dem kommunalen Entschuldungsfonds“ 339.800 € veranschlagt. Die Zuweisung aus dem KEF-RP beträgt „nur“ 308.939 €. Offensichtlich wurde hier „der Stabilitäts- und Abbaubonus“ mit einbezogen. Wir bitten zukünftig um getrennte Veranschlagung bzw. Erläuterung.

Größte Aufwandsart sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 13.318.305 € (+290.095 €), wovon 12.861.805 € (+ 373.595 €) kassenwirksam werden. Der Anteil am Gesamtaufwand beträgt 49,85 %, der Anteil an den ordentlichen Auszahlungen beläuft sich auf rd. 51,7 %. Vorliegend schlagen einkalkulierte Tarif- und Besoldungssteigerungen in Höhe von 2 % mit rd. 260.000 € zu Buche. Wie bereits verschiedentlich ausgeführt, gehen wir davon aus, dass nach der Einführungs- und Findungsphase Synergieeffekte aus der Fusion sukzessive zu einer Reduzierung dieser Quoten führen.

Wir bitten – spätestens mit dem Haushalt 2022 – zu erläutern, welche Erträge, z. B. aus der Auflösung von Rückstellungen oder Personalkostenerstattungen, den vorgenannten Personalaufwendungen gegenüberstehen.

Der Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplans wurde nach durchgeführter externer Stellenbewertung mit dem 1. Nachtrag 2020 neu gefasst. Bei Stellenanhebungen gehen wir davon aus, dass auch hierzu entsprechende Stellenbewertungen vorliegen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen auf 4.185.670 € (+347.100 €). Der Vorbericht geht hier nach den bisherigen Erfahrungen nunmehr von einem Grundbedarf von rd. 3,4 Mio. € sowie von Ersatzbeschaffungen bzw. größeren Unterhaltungsmaßnahmen von jährlich zusätzlich 600.000 – 800.000 € aus. Im vorliegenden Haushalt fallen – vgl. Übersicht S. 19 Vorbericht - an größeren Maßnahmen u. a. der Abriss des Gebäudes Aachener Str. in Hillesheim (ehemalige Bürgermeisterdienstwohnung, in 2021 werden noch 58.500 € benötigt), die Sanierung des Satteldachs der Grundschule Üxheim (130.000 €) und die Sanierung von Feuerwehrgerätehäusern (vgl. S. 236/237) an.

Bei Kostenträger 126110 Feuerwehrgerätehäuser sind bei der Gebäudeunterhaltung u. a. Aufwendungen von 50.000 € „Feuerwehrgerätehaus Niederbettingen“ veranschlagt. Nach den Erläuterungen soll die Scheune im alten Pfarrhaus hierfür entsprechend hergerichtet werden (neue Toranlage, neue Türen, neue Fußböden, Innenputz, Installation Heizungsanlage mit Anbindung an die Heizungsanlage im ehemaligen Pfarrhaus). Hier handelt es sich zweifelsfrei um eine Investition. Die Veranschlagung als Aufwand wird daher gemäß § 121 GemO förmlich beanstandet, entsprechende Aufwendungen dürfen gemäß § 121 S. 3 GemO damit nicht getätigt werden.

Es erfolgen größere Instandsetzungen bei Feuerwehrfahrzeugen. Nach den diesbezüglichen Erläuterungen auf S. 241 wurde hier zusätzlich ein Pauschalbetrag von 50.000 € für nicht planbare Reparaturen veranschlagt. Dieser zusätzliche Ansatz erscheint relativ hoch. Wir gehen bei der evtl. Inanspruchnahme von einer sparsamen Mittelbewirtschaftung aus.

Bei Produkt 5111 (Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung) sind für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans in 2021 = 50.000 € veranschlagt. Nach den Erläuterungen soll die in 2020 nicht genutzte Haushaltsermächtigung in das Haushaltsjahr 2021 übertragen werden (rd. 128.000 €). Die neue VG hat nach § 12 Abs. 2 des Fusionsgesetzes bis zum 1. Januar 2026 einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Der „sonstige laufende Aufwand“ beträgt 2.662.515 € (- 388.965 €).

Der Haushalt beinhaltet Aufwandpositionen, die kommunalverfassungsrechtlich freiwillige Ausgaben darstellen. Wir weisen darauf hin, dass diese im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit stehen müssen. Insofern gehen wir von einer sparsamen Inanspruchnahme der Haushaltsansätze aus.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen und die Aufwendungen für Abschreibungen sind weiterhin zentral bei Produkt 1141 „Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement“ veranschlagt, wodurch die Aussagekraft der Ertrags- und Kostenstruktur bei den einzelnen Kostenträgern erheblich eingeschränkt ist.

Bei Produkt 5540 ist betreffend den Natur- Geopark Vulkaneifel ab dem Haushaltsjahr 2020 die Übernahme von Einwohnerbeiträgen veranschlagt. Wir verweisen auf unser Schr. vom 12.02.2020, wonach Beiträge der Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die nicht Mitglied im Naturpark Nordeifel sind, wegen vertraglicher Verpflichtungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz nicht übernommen werden dürfen. Auf Ihre Bestätigung im Schr. vom 30.04.2020, Az. 1/11600-01-01-2020, nehmen wir Bezug.

Der Schwerpunkt der Investitionen des vorliegenden Haushalts liegt in den Bereichen Schulen (u. a. Fortführung Digitalpakt Schule), Turnhallen und Brandschutz. Die investiven Ein- bzw. Auszahlungen sind mit 3.008.877 € bzw. 2.097.661 € veranschlagt, woraus ein Positiv-Saldo aus Investitionstätigkeit von 911.216 € resultiert. Unter Berücksichtigung dieses Positiv-Saldos aus Investitionstätigkeit ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F34 GemHVO von 2.223.077 €. Die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten betragen 1.176.450 € (s. o.).

Die Verschuldung aus Investitionstätigkeit beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 = 17.355.044,05 €. Zum Ende des Haushaltsjahres beträgt der voraussichtliche Stand (bei plangemäßer Kreditgenehmigung) nach der Übersicht S. 304 = 20.979.812,59 €. Hierin sind übergegangene Kredite zur Liquiditätssicherung der ehemaligen VG Obere Kyll von 6.500.000 €, die entsprechend der Ermächtigung aus dem Fusionsgesetz in 2 Annuitätendarlehen umgewandelt wurden, enthalten. Zur Berechnung wird auf S. 20/21 des Vorberichts verwiesen. Der genaue Bedarf an Investitionskrediten für 2019 kann erst mit dem Jahresabschluss ermittelt werden. Zu den weiteren Kreditermächtigungen aus Vorjahren wird ebenfalls auf S. 21 Vorbericht verwiesen.

Wir haben bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass sich – ohne zusätzliche Projekte – alleine aus den Mittelübertragungen für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen eine erhebliche zusätzliche Nettokreditbelastung ergibt, verbunden mit entsprechenden Auswirkungen für die Verbandsgemeindeumlage aus dem aufzubringenden Schuldendienst.

In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals auf die Ausführungen im Schr. vom 06.05.2019 zum Haushalt 2019, wonach zumindest in Bezug auf die vorangegangenen Haushaltsplanungen der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim ein Systembruch einhergeht, da dort eine Ermittlung der Kreditbedarfs auf Basis des Saldos aus investiven Ein- und Auszahlungen in Gänze erfolgte. Demnach sind die aus 2018 übertragenen Maßnahmen folgerichtig überfinanziert. Wir gehen davon aus, dass hier Investitionskredite nur in der Höhe aufgenommen werden, wie diese auch tatsächlich im Einzelfall erforderlich.

Es bestehen weiterhin hohe Haushaltsunwägbarkeiten. Es sind noch keine Rechnungsergebnisse bekannt. Angaben zum aktuellen Bestand evtl. Liquiditätskreditverbindlichkeiten bzw. evtl. liquider Mittel können derzeit nicht gemacht werden (s. u.). In der Finanzplanung 2022 – 2024 sind keine Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen bzw. Sach- und Dienstleistungen größeren Umfangs enthalten, die aber - gerade bei

der vorhandenen umfangreichen Infrastruktur und Einrichtungen – erfahrungsgemäß fortlaufend anfallen. Der Vorbericht geht hierzu von einem jährlichen Bedarf von 600.000 – 800.000 € (s. o.) aus. Ebenfalls können aus der Finanzplanung keine Informationen über die im Finanzplanungszeitraum anstehenden investiven Auszahlungen gewonnen werden.

Durch die hohe Investitionstätigkeit wird sich die Nettobelastung aus der Differenz von Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen weiter erhöhen. Aufgrund der steigenden Tilgungsleistungen im Zusammenhang mit der hohen Investitionstätigkeit reichen die Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht aus, um die planmäßige Tilgung auch zukünftig zu erwirtschaften. Die Investitionsverschuldung wird sich bekanntlich zukünftig weiter deutlich erhöhen.

Von daher wird die Genehmigung der Investitionskredite für alle investiven Vorhaben nur unter der Bedingung erteilt, dass die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden.

Die Investitionsschlüsselzuweisung von 126.300 € ist bei Kostenträger 611000 als Einzahlung aus Investitionstätigkeit veranschlagt und wird zur Verringerung der Investitionskreditermächtigung eingesetzt.

Bei Produkt 5710 ist unter Investitions-Nr. 01-5710-01 „Breitbandausbau Zuschussanteil Ortsgemeinden ehemalige VG Obere Kyll“ mit 52.250 € veranschlagt. Mit Schreiben vom 06.12.2019 hatten wir die damals in § 8 Nr. 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 der VG Gerolstein vorgesehene Regelung sowie die Veranschlagung von Erträgen von 55.000 € bei Produkt 61100 gemäß § 121 GemO aufsichtsbehördlich beanstandet. Auf die Begründung des Schreibens nehmen wir Bezug.

Für diese Veranschlagung wird die Kreditgenehmigung versagt. Eine Unabweisbarkeit ist nicht gegeben, da eine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht. Auch ist es fraglich, ob es sich hier um eine Investition handelt.

Bei Produkt 4210 Sportförderung sind folgende Investitionsförderungsmaßnahmen (insgesamt 25.190 €) veranschlagt:

01-4210-01 Zuwendung Kleinspielfeld Stadt Hillesheim	20.000 €
01-4210-02 Zuwendung Motorikpark Stadt Hillesheim	3.800 €
01-4210-03 Zuschuss SV Nohn Erneuerung Zaunanlage Sportplatz	1.390 €

Hier handelt sich bei allen Veranschlagungen um freiwillige Leistungen, die mit der hohen Investitionsverschuldung nicht in Einklang stehen.

Die Kreditgenehmigung für diese Veranschlagungen von insgesamt 25.190 € wird daher versagt.

Die verzinsten Kredite aus Kreditermächtigungen der Vorjahre sind um die Investitionsschlüsselzuweisungen 2019, nach hier vorliegendem Festsetzungsbogen = 126.019 €, zu vermindern und betragen damit 1.784.386 €.

Wir genehmigen daher gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO unbeschadet der vergaberechtlichen Bestimmungen von dem in § 2 der Haushaltssatzung auf 3.093.543 € festgesetzten Gesamtbetrag der verzinsten Kredite nur einen Gesamtbetrag von 2.890.084 €. Hiervon entfallen 1.105.698 € auf verzinsten Kredite aus dem Haushaltsjahr 2021 und 1.784.386 € auf verzinsten Kredite aus Kreditermächtigungen der Vorjahre (= 2019, siehe Übersicht S. 312).

In der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist auf die reduzierte Kreditgenehmigung hinzuweisen.

Ggfls. reduziert sich der Kreditbedarf bei Investitionsnr. 01-2112-02 noch um den Anteil des Landkreises.

Für die nicht aus dem Digitalpakt Schule geförderten Anschaffungen bzw. Ersatzbeschaffungen im Schulbereich wird die Unabweisbarkeit unterstellt.

Die (im Rahmen der Kreditgenehmigung) akzeptierten Planungsleistungen bedeuten nicht eine Präjudizierung der jeweiligen Maßnahmen selbst.

Gemäß § 93 Abs. 5 S. 2 GemO darf mit Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbaren Teilvorhaben erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Für diejenigen Maßnahmen, für die Zuschussanträge gestellt wurden bzw. zu stellen sind, ist dies erst der Fall, wenn entsprechende Zuschussbewilligungen oder verbindliche Förderzusagen vorliegen. Auf die VV Nr. 11 – 13 zu § 93 GemO wird ausdrücklich hingewiesen.

Den Wirtschaftsplan, der gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 6 GemHVO dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist, haben wir zur Kenntnis genommen. Auf die Vorlage für die Sitzung des Verbandsgemeinderates am 25.03.2021 (verschoben auf den 22.04.2021) wird verwiesen. Zu den verschiedenen Betriebszweigen bzw. Sparten und den Tarifbereichen verweisen wir zudem auf die grundsätzlichen Ausführungen mit Schr. vom 06.05.2019 zum Haushalt 2019.

Im Bereich Wasserwerk wurden zwei Sparten gebildet. Die Sparte Wasserversorgung schließt bei Erträgen von 4.522.490 € und Aufwendungen von 4.584.490 € im Erfolgsplan mit einem Jahresverlust von 62.000 € ab, der nicht ausgabewirksam ist. Der Jahresverlust wird im Vermögensplan ausgeglichen.

Die Sparte Vermietung und Verpachtung geht im Erfolgsplan von einem Jahresgewinn von 8.000 € aus.

Im Vermögensplan des Betriebszweiges Wasserwerk werden in der Sparte Wasserversorgung die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 2.693.460 € festgesetzt. Der Tilgung von Fremddarlehen in Höhe von 770.600 € stehen bei Sparte Wasserversorgung Abschreibungen in Höhe von 1.515.000 € gegenüber. Hier werden Kredite von insgesamt 779.000 € (verzinsten Kredite = 217.000 €; Förderdarlehen des Landes = 562.000 €) benötigt.

Der Vermögensplan der Sparte Vermietung und Verpachtung schließt mit Einnahmen und Ausgaben von 38.000 € ab. Der Tilgung von Fremddarlehen in Höhe von 14.800 € stehen bei der Sparte Vermietung und Verpachtung erwirtschaftete Abschreibungen in Höhe von 23.500 € gegenüber.

Beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung wurden ebenfalls zwei Sparten gebildet. Die Sparte Abwasserbeseitigung weist im Erfolgsplan bei Erträgen von 7.664.100 € und Aufwendungen von 7.854.100 € einen Jahresverlust von 190.000 € aus, der nicht ausgabewirksam ist. Der Jahresverlust wird im Vermögensplan ausgeglichen.

Die Sparte Bauhof schließt im Erfolgsplan mit einem Jahresgewinn von 15.000 € ab.

Im Vermögensplan des Betriebszweiges./ der Sparte Abwasserbeseitigung werden die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 5.740.740 € festgesetzt. Der Tilgung von Fremddarlehen in Höhe von 2.094.100 € stehen bei Sparte Abwasserbeseitigung Abschreibungen in Höhe von 4.155.000 € gegenüber. Hier werden Darlehen aus Kreditmarktmitteln von 655.000 € benötigt.

Der Vermögensplan des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung / Sparte Bauhof schließt mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils 39.500 € ab. Die erwirtschafteten Abschreibungen von 24.500 € stehen als Einnahme im Vermögensplan zur Verfügung.

Nach § 15 Absatz 4 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) sind u. a. die Gesamtbeträge der im Vermögensplan

vorgesehenen Kreditermächtigungen vom Verbandsgemeinderat im Rahmen der Haushaltssatzung festzusetzen. Sie sind in der Haushaltssatzung gesondert auszuweisen.

Von dem in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditbedarf für die Verbandsgemeindewerke in Höhe von 1.434.000 € ist ein Betrag von 872.000 € genehmigungspflichtig. Die veranschlagten zinslosen Kredite (Förderdarlehen) von 562.000 € sind nicht genehmigungspflichtig und somit auch nicht genehmigungsfähig.

Von dem Bedarf der verzinsten Kredite entfällt ein Betrag in Höhe von 217.000 € auf den Betriebszweig Wasserwerk (Sparte Wasserversorgung) und auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung (Sparte Abwasserbeseitigung) ein Betrag von 655.000 €.

Für die Erweiterung Baugebiet „Auf der Schlack“ Niederbettingen wurde im Haushaltschreiben zum Haushalt der Stadt Hillesheim für das Haushaltsjahr 2021 die Kreditgenehmigung für die Erschließung versagt. Die Erweiterung ist im Vermögensplan Wasserversorgung mit 43.000 € sowie im Vermögensplan Abwasserbeseitigung mit 258.000 € enthalten. Dementsprechend ist die Kreditgenehmigung insoweit zu versagen.

Wir genehmigen daher gemäß den §§ 86, 80 Absatz 3, 95 Absatz 4 Nr. 2 und § 103 Absatz 2 GemO von dem Betrag von 872.000 € nur einen Teilbetrag von 571.000 €. Hiervon entfällt ein Betrag von 174.000 € auf den Betriebszweig Wasserwerk (Sparte Wasserversorgung) und auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung (Sparte Abwasserbeseitigung) ein Betrag von 397.000 €. In der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir um entsprechenden Hinweis.

Aus der Haushaltssatzung ist nicht ersichtlich, dass es sich in Höhe von 562.000 € (Betriebszweig Abwasserbeseitigung) um zinslose Kredite handelt. Wir bitten zukünftig um klarstellende Darstellung in der Haushaltssatzung.

Wir weisen wiederum darauf hin, dass gerade im Hinblick auf die Vielzahl der zur Umsetzung anstehenden bzw. in der Projektausführung befindlichen Vorhaben bei zeitlichen Verzögerungen unbedingt darauf zu achten ist, dass die Fristen für die Mittelabrufe aus den jeweiligen Bewilligungsbescheiden eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind rechtzeitig begründete Anträge auf Fristverlängerung auf dem Dienstweg an den Zuwendungsgeber zu stellen.

Im Vorbericht (S. 15) wird unter Bezugnahme auf den Vorbericht zum 1. Nachtragshaushalt 2019 ausgeführt, dass konkrete Angaben zum aktuellen Bestand der Liquiditätskreditverbindlichkeiten bzw. evtl. vorhandener liquider Mittel „nicht seriös erfolgen können“, da aufgrund vorhandener fusionsbedingter Buchungsrückstände die Verbindlichkeiten bzw. die Forderungen gegenüber den Städten und Ortsgemeinden nicht ordnungsgemäß benannt werden können. An der Beseitigung dieser Buchungsrückstände werde mit Nachdruck gearbeitet; die Vorlage der Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2019 sei für dieses Jahr beabsichtigt.

Die Eröffnungsbilanz war zwischenzeitlich Gegenstand der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde. Nach der Feststellung durch den Verbandsgemeinderat bitten wir um Übersendung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 mit Anhang.

Im Vorbericht wird weiter ausgeführt, dass zum 31.12.2020 Liquiditätskredite in Form von 2 Festbetragskrediten in Höhe von 4 Mio. € bestanden.

Vorgesehen sei, den Festbetragskredit von 2 Mio. € (Zinsbindung 15.04.2021) vollständig zurückzuzahlen, so dass zum Ende des Jahres 2021 noch ein Festbetragskredit in Höhe von 2 Mio. € zur Gewährleistung der Liquidität der Einheitskasse verbliebe.

Wir bitten um Mitteilung, ob die Rückzahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.

Bei der nächsten Befassung mit dem Haushalt bitten wir um Vorlage des aktuellen Beteiligungsberichts. Für die „Touristik GmbH Gerolsteiner Land“ ist der Wirtschaftsplan 2021 mit den entsprechenden Beschlüssen vorzulegen.

Gleiches gilt nach Vorliegen und Beschlussfassung für den Jahresabschluss der „Touristik GmbH Gerolsteiner Land“ für das Wirtschaftsjahr 2020.

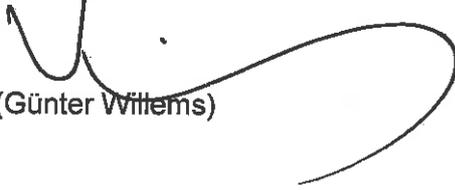
Beiliegend erhalten Sie eine mit unserem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Haushaltssatzung nebst –plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2021 sowie eine Ausfertigung des Wirtschaftsplans wieder zurück.

Mehrausfertigung dieses Schreibens ist für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein bestimmt.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Günter Willems)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2021 – Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 22.06.2021

hier: Stellungnahme der Verwaltung

1. Beanstandung der Unterhaltungsmaßnahmen am Feuerwehrgerätehaus Niederbettingen, Seite 2, Absatz 5 des Genehmigungsschreibens, Haushaltsansatz 50.000 €, Seiten 235,236 des Haushaltsplans

Nach Auffassung der Kommunalaufsicht handelt es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen (neue Toranlage, neue Türen, neue Fußböden, Innenputz, Installation Heizungsanlage) um eine Investition.

Die Verwaltung vertritt weiterhin die Auffassung, dass es sich nicht um eine Investition handelt, da in einem vorhandenen Gebäude (Vermögensgegenstand) einzelne Modernisierungsmaßnahme stattfinden sollen um das Gebäude als Feuerwehrgerätehaus nutzen zu können. Neues Vermögen wird nicht geschaffen und eine wesentliche Verbesserung des vorhandenen Vermögensgegenstandes erfolgt nicht.

Die Verwaltung wird der Kommunalaufsicht ihre Rechtsauffassung nochmals darlegen.

2. Genehmigung der Investitionskredite unter der Bedingung, dass die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden, Seite 4, Absatz 2 des Genehmigungsschreibens

Zur Gesamtgenehmigung der Investitionskredite bestimmt die Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4 zu § 103 GemO:

„Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO hat die Aufsichtsbehörde bei der Gesamtgenehmigung die im Haushaltsplan vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und dabei besonders darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Gesamtgenehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Überprüfung ergibt, dass beide Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde hat die Gesamtgenehmigung zu beschränken, soweit die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet.“

Die VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO regelt als Ausnahmen vom Grundsatz gemäß VV Nr. 4.1:

„Ausnahmen sind nur zulässig, soweit

1. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das unabweisbar erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z. B. ein Schulhaus oder eine Brücke drohen einzustürzen), oder
2. die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v. H. seitens des Landes und/oder Dritter erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint, oder

3. durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat, oder

4. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

Die Kommunalaufsicht macht mit der Genehmigung der Investitionskredite für alle investiven Vorhaben nur unter der Bedingung, dass die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der vorstehend dargelegten VV (Ziffer 4.1.3) zu § 103 GemO deutlich, dass sie die Kreditgenehmigungsfähigkeit im Hinblick auf die sehr hohe Investitionsverschuldung nur eingeschränkt bejaht.

Für zukünftige Investitionsvorhaben, die zu ihrer Finanzierung auf die Inanspruchnahme von Investitionskrediten angewiesen sind, ist jeweils unsererseits zu prüfen und darzulegen, dass mindestens einer der vorstehend aufgeführten Ausnahmetatbestände vorliegt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass seitens der Verwaltung zurzeit eine Maßnahmenliste zur mittelfristigen Finanzplanung erarbeitet wird, die den kommunalen Gremien im Laufe des Jahres zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

3. Versagung Kreditgenehmigung Investitionsmaßnahme „Breitbandausbau Zuschussanteil Ortsgemeinden ehemalige VG Obere Kyll“, Seite 4, Absatz 4 des Genehmigungsschreibens, Haushaltsansatz 52.250 €, Seiten 57,58 des Haushaltsplans

Die Kreditgenehmigung wurde seitens der Kommunalaufsicht versagt mit der Begründung, dass keine der unter Nr. 2 genannten Ausnahmetatbestände der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO greife, insbesondere sei eine Unabweisbarkeit nicht gegeben, da eine andere Finanzierungsmöglichkeit bestehe.

Es darf auf den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 12.03.2020 verwiesen werden. Dieser lautet:

„Der Verbandsgemeinderat teilt die Bewertung des Sachverhaltes durch die Verwaltung und beschließt, auf die im Nachtragshaushalt 2019 festgesetzte „Sonderumlage Breitband Obere Kyll“ zu verzichten und den entsprechenden Beschluss, der im Rahmen der Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2019 am 31.10.2019 gefasst wurden, aufzuheben.

Der Betrag in Höhe von 50.468,96 € wird von der VG Gerolstein übernommen werden. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Nachtrag 2020 neu eingestellt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die offene Forderung gegenüber dem Landkreis als außerplanmäßige Ausgabe auszugleichen, wenn die Schlussabnahme erfolgt ist und alle Mängel beseitigt sind.“

Die Verwaltung wird sich zur Klärung der Angelegenheit mit der Kommunalaufsicht in Verbindung setzen.

4. Versagung der Kreditgenehmigungen für die Investitionskostenzuschüsse beim Produkt 4210 Sportförderung, Seite 4, Absatz 5 des Genehmigungsschreibens, Haushaltsansatz insgesamt 25.190 €, Seiten 300,301 des Haushaltsplans

Für die nachfolgenden Investitionskostenzuschüsse (Investitionsförderungsmaßnahmen)

- Kleinspielfeld Stadt Hillesheim	20.000 €
- Motorikpark Stadt Hillesheim	3.800 €
- SV Nohn, Erneuerung Zaunanlage Sportplatz	1.390 €
Summe:	25.190 €

wurde die Kreditgenehmigung versagt, da alle drei freiwilligen Leistungen nicht mit der hohen Investitionskreditverschuldung in Einklang stünden.

Im Haushalt 2021 (I. Nachtrag 2021) der Stadt Hillesheim ist die Maßnahme „Motorikpark“, dort bezeichnet als „Wasser-, Lehr-, Bewegungs- und Kommunikationszentrum“, enthalten. Die Verwaltung wird sich zur Klärung der Angelegenheit mit der Kommunalaufsicht in Verbindung setzen.

Im Haushalt 2021 (I. Nachtrag 2021) der Stadt Hillesheim ist die Maßnahme „Kleinspielfeld“ mit der vorgesehenen Förderung durch die Verbandsgemeinde veranschlagt. Die Stadt Hillesheim benötigt für ihren Eigenanteil ebenfalls eine Kreditgenehmigung zur Realisierung dieser Maßnahme. Eine Entscheidung der Kommunalaufsicht hierüber ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Aufgrund der Versagung der Kreditgenehmigung für den VG-Haushalt ist davon auszugehen, dass die Kreditgenehmigung für den Haushalt der Stadt Hillesheim versagt wird, da die Finanzierung der Maßnahme durch die fehlende Investitionszuwendung der Verbandsgemeinde nicht gesichert ist.

Unter Verweis auf die Ausführungen unter Nr. 2 wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Entscheidung der Kommunalaufsicht sich auch auf zukünftige Investitionsmaßnahmen der Gemeinden, Vereine und Vereinigungen in der Weise auswirken wird, dass eine Förderung durch die Verbandsgemeinde auf Basis der Förderrichtlinie Senioren/Jugend/Sport und Freizeit vom 30.08.2019 solange nicht mehr möglich sein wird, bis die Verbandsgemeinde ihre dauernde Leistungsfähigkeit wiedererlangt hat.